

Reglement Videoüberwachung

gültig ab 1. Oktober 2015

Die Kirchenpflege erlässt gestützt auf § 64 des kantonalen Gemeindegesetzes, Art.8 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes und Art. 15 der kommunalen Polizeiverordnung das vorliegende Reglement.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Verantwortlichkeit und Zweck
- 2 Verhältnismässigkeit
- 3 Bekanntgabe
- 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen
- 5 Informationspflicht an Betroffene
- 6 Vernichtung
- 7 Datenschutz
- 8 Inkrafttreten

1 Verantwortlichkeit und Zweck

1.1 Verantwortlichkeit

Der Liegenschaftenverwalter entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen im Bereich der kirchlichen Liegenschaften und dessen Umgebung. Dies betrifft die folgenden Kataster in der Gemeinde Kloten:

Kataster 4281	Kirche und Kirchenpark
Kataster 4281	Kirchgemeindehaus
Kataster 3227	Pfarrhaus Dorf und Pfarrgarten/Umgebung
Kataster 3227	Blauer Zinken/Mehrzweckraum Dorf
Kataster 3227	Atrium
Kataster 2685	Pfarrhaus Holberg / Lägernstrasse 7
Kataster 2880	Pfarrhaus Reutlen / Reutlenweg 27

Für das Kataster 3355 (alter Friedhof) muss bei einer Videoüberwachung die Zustimmung der Stadt Kloten als Grundeigentümer eingeholt werden.

1.2 Zweck

Die Videoüberwachung des Geländes wie der Gebäude bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen.

2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann.

Während kirchlichen Anlässen in der Kirche (Gottesdienste, Hochzeite, Abdankungen) wird die Videoüberwachung der Kirche sowie des Geländes abgeschaltet. Ausgenommen davon ist die Videoüberwachung beim Atrium und im alten Friedhofgelände.

Eine Videoüberwachung im Innern der Gebäude ist vorläufig nicht vorgesehen, mit Ausnahme des Innenraumes der Kirche während den normalen Öffnungszeiten. Im Kircheninnern wird nur die Türe Süd sowie der Bereich Aktionsfläche Gastfreundschaft – Abendmahlisch – Taufstein/Kanzel überwacht. Insbesondere der Bereich „stille Ecke“ wird nicht überwacht.

3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen zu publizieren.

An Gebäuden sowie im Gelände wird dies mit Tafeln sichergestellt. Alle Details werden auf der Homepage publiziert.

4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Kirchgemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für eine straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt. Die Information kann auch durch eine strafverfolgende Behörde (Polizei, etc.) erfolgen.

6 Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 7 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

7 Datenschutz

Für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen des definierten Zweckes sind innerhalb der Kirchgemeinde zuständig:

- Liegenschaftenverwalter
- Sigrist

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhaltes der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Kirchenpflege per 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt.